

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS)

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS)

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 26. Mai 2004 die Vierte Satzung und am 07. Juli 2004 die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) vom 19. Januar 1994 (FU-Mitteilungen Nr. 13/1994) erlassen*). In Erfüllung des Auftrages des Akademischen Senats an das Präsidium wird hiermit der Wortlaut der Neufassung der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) unter Berücksichtigung der Vierten und Fünften Änderungssatzung bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Rechte und Pflichten
- § 3 Zulassung und Immatrikulation
- § 4 Verfahren der Zulassung und Immatrikulation
- § 4a Zulassung, Immatrikulation und Registrierung in Bachelorstudiengängen
- § 5 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber und Studienbewerberinnen
- § 6 Vorläufige Immatrikulation
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Aufbaustudium
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Anündigung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Nachweise über Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie zu Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Wechsel des Studienganges oder Teilstudienganges
- § 16 Hochschulwechsel und Studienplatztausch
- § 17 Exmatrikulation
- § 18 Nebenhörer und Nebenhörerinnen
- § 19 Gasthörer und Gasthörerinnen
- § 20 Bekanntmachung von Fristen
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Die Satzung regelt in Ausführung des Berliner Hochschulgesetzes und des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes das Verwaltungsverfahren sowie Rechte und Pflichten für Studenten und Studentinnen, Nebenhörer und Nebenhörerinnen, Gasthörer und Gasthörerinnen der Freien Universität Berlin. Daneben gelten weitere Satzungsbestimmungen des Konzils, des Akademischen Senats sowie Studien- und Prüfungsordnungen der

*) Die Vierte und Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für Studienangelegenheiten sind am 05. und 14. Juli 2004 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer von § 4 a Abs. 1 und 4 ist bis zum 30. April 2005 befristet.

Fachbereiche und Zentralinstitute für einzelne Studiengänge und Teilstudiengänge.

- (2) Soweit in Angelegenheiten dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet für die Freie Universität Berlin der Präsident oder die Präsidentin. Er oder sie kann Einzelheiten in Verwaltungsrichtlinien festlegen.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Studenten und Studentinnen haben das Recht, Einrichtungen der Freien Universität Berlin nach den Vorschriften dieser Satzung und den sonst dafür geltenden Vorschriften zu benutzen. Dazu gehört insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen im gesamten Bereich der Freien Universität Berlin zu besuchen, Nachweise über Studienleistungen zu erhalten und Prüfungen abzulegen. § 12 bleibt unberührt.
- (2) Studenten und Studentinnen sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation aufzunehmen und an den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren.
- (3) Studenten und Studentinnen sind verpflichtet, an gesetzlich bestimmten besonderen Prüfungsberatungen teilzunehmen. Näheres regelt die für den jeweiligen Studiengang geltende Prüfungs- oder Studienordnung oder, soweit dort keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, § 13.
- (4) Studienbewerber, Studienbewerberinnen, Studenten, Studentinnen, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen der Freien Universität Berlin für Verwaltungszwecke anzugeben.

§ 3

Zulassung und Immatrikulation

- (1) Soweit für Studiengänge und Teilstudiengänge Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber oder die Studienbewerberin Student oder Studentin und damit Mitglied der Freien Universität Berlin. Innerhalb der Universität ist er oder sie dem für seinen oder ihren Studiengang zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut zugeordnet. Der Student oder die Studentin muss bei der Immatrikulation angeben, in welcher wissenschaftlichen Einrichtung dieses Fachbereichs er oder sie das Wahlrecht zum Institutsrat ausüben will. Sofern die

Ausbildung in einem Studiengang oder Teilstudiengang nur in einer wissenschaftlichen Einrichtung stattfindet, kann das Wahlrecht nur in dieser ausgeübt werden.

- (3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie
1. die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Satzung im gewählten Studiengang oder in den gewählten Teilstudiengängen erfüllen;
 2. für den gewählten Studiengang oder für die gewählten Teilstudiengänge gemäß Abs. 1 zugelassen worden sind;
 3. erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder den gleichen Teilstudiengängen immatrikuliert sind; ausgenommen bleibt ein entsprechendes Fernstudium;
 4. erklären, dass sie an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang oder den gleichen Teilstudiengängen vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben;
 5. entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen nachweisen, dass sie krankenversichert sind;
 6. die nach Gesetz oder Satzung geforderten Beiträge und Gebühren bezahlt haben, sofern sie nicht erklären, dass sie ihre Mitgliedschaftsrechte gemäß Abs. 4 Satz 2 an einer anderen Berliner Hochschule ausüben und dort die Beiträge entrichtet haben. Im Übrigen dürfen keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang oder für ein Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- oder weiterbildendes Studium. Im Falle eines Magisterstudiums erfolgt die Immatrikulation für zwei oder drei Teilstudiengänge; der Student oder die Studentin kann in diesem Fall für verschiedene Teilstudiengänge an verschiedenen Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert sein (Mehrfachimmatrikulation).
- (5) Wird die Immatrikulation für einen weiteren Studiengang mit einem weiteren Abschlussziel (Doppelstudium) oder einen weiteren Teilstudiengang beantragt, ist dies in Bezug auf angestrebtes Studienziel, Studierbarkeit im Rahmen geltender Ordnungen und Notwendigkeit der Immatrikulation zu begründen. Die Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang oder mehr als drei zulassungsbeschränkte Teilstudiengänge im Falle des Magisterstudiums ist nur dann möglich, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und

andere Studienbewerber oder Studienbewerberinnen dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. Die Immatrikulation für mehr als einen Bachelorstudiengang ist nicht möglich. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für den Fall, dass Studienbewerber oder Studienbewerberinnen für einen anderen Studiengang oder andere Teilstudiengänge an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert sind.

- (6) Sofern eine Immatrikulation für mehrere Teilstudiengänge und Studiengänge besteht, muss der Student oder die Studentin erklären, welchem Fachbereich oder Zentralinstitut er oder sie zugeordnet sein will. Im Übrigen gelten Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 entsprechend.
- (7) Studienbewerber und Studienbewerberinnen können gemäß §§ 4, 5, 6 und 8 dieser Ordnung befristet oder vorläufig oder gemäß § 7 als Teilzeitstudenten und Teilzeitstudentinnen immatrikuliert werden.

§ 4

Verfahren der Zulassung und Immatrikulation

- (1) Besteht für einen Studiengang oder Teilstudiengang eine Zulassungsbeschränkung durch Festlegung einer Zulassungszahl für Studienanfänger und -anfängerinnen und ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zuständig, so ist der Antrag auf Zulassung zum Studium an der Freien Universität Berlin an die ZVS zu richten. Ist die Freie Universität Berlin für die Vergabe von Studienplätzen zuständig, so ist der Antrag auf Zulassung in der festgelegten Form und Frist an den Bereich Bewerbung und Zulassung der Zentralen Universitätsverwaltung der Freien Universität Berlin zu richten.
- (2) Die Immatrikulation ist in der festgelegten Form bei der Studierendenverwaltung der Freien Universität Berlin zu beantragen.
- (3) Die für die Zulassung und Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen. Ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin kann befristet für höchstens sechs Monate immatrikuliert werden, wenn er oder sie zwar die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt, dies aber aus Gründen, die nicht von ihm oder ihr zu vertreten sind, nicht rechtzeitig nachweisen kann. Erscheint eine Angabe zweifelhaft und kann ein Nachweis nicht in der festgelegten Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, kann die Vorlage des Nachweises in geeigneter Form verlangt werden.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Entscheidung gemäß § 9 oder einer Einstufungsprüfung gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbrachte Hochschulsemester werden angerechnet.

- (5) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung oder Absendung einer Immatrikulationsbescheinigung vollzogen.

§ 4a

Zulassung, Immatrikulation und Registrierung in Bachelorstudiengängen

- (1) In Bachelorstudiengängen, die sich aus einem Kernfach und ergänzenden Modulangeboten zusammensetzen, werden Studienbewerber und Studienbewerberinnen zum Kernfach zugelassen. Der Zulassung zum Kernfach folgt die Registrierung für Modulangebote, die 30 oder 60 Leistungspunkte umfassen. Die Vergabe von Plätzen in den Modulangeboten richtet sich nach dem Studienwunsch der Bewerber und Bewerberinnen, nach den in den studiengangsspezifischen Studienordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen und, soweit die Zahl der Bewerbungen für ein Modulangebot die Zahl der darin angebotenen Plätze überschreitet, nach dem Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung; der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt sich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (GVBl. 2001 S. 54). Bei gleichem Grad der Qualifikation entscheidet das Los. Studierende, die für ein Doppelstudium gemäß § 3 Abs. 5 zugelassen sind, werden nachrangig berücksichtigt.
- (2) Erfüllen Studienbewerber oder Studienbewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen für das Kernfach eines modularisierten Studiengangs bis auf bestimmte sprachliche oder sonstige Qualifikationen, die im Rahmen eines von der Freien Universität Berlin angebotenen Vorstudienkurses vermittelt werden, so können sie zum Vorstudienkurs zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um die Qualifikation zu erwerben. Zulassung und Immatrikulation werden unwirksam, wenn die geforderte Qualifikation bis zum Ablauf der Regeldauer des Vorstudienkurses nicht nachgewiesen ist. Der Erwerb der Qualifikation innerhalb der Regeldauer des Vorstudienkurses verschafft einen Anspruch auf Zulassung zum Kernfach. Semester im Vorstudienkurs werden nicht als Fachsemester gezählt.
- (3) Die Freie Universität Berlin kann Kontingente für Plätze in Modulangeboten mit anderen Hochschulen vereinbaren. Diese werden vorab von der Zahl der für Studierende im Kernfach angebotenen Plätze abgezogen.
- (4) Die Zulassung zum Kernfach setzt die Wahl von an der Freien Universität Berlin angebotenen Modulangeboten gemäß Abs. 1 voraus, es sei denn, es werden Modulangebote anderer Hochschulen gewählt, für die Kontingentvereinbarungen der anderen Hochschulen mit der Freien Universität Berlin bestehen.

- (5) Die Registrierung ist bei der Immatrikulation in der festgelegten Form und Frist bei dem Bereich Bewerbung und Zulassung der Zentralen Universitätsverwaltung der Freien Universität Berlin zu beantragen. Dies gilt auch für Modulangebote anderer Hochschulen, soweit sie das Kernfach eines von der Freien Universität Berlin angebotenen Studienganges ergänzen sollen und an der Freien Universität Berlin nicht angeboten werden.
- (6) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, werden durch die Registrierung für ein Modulangebot nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin. Mit der Registrierung erwerben die Studierenden ein Nutzungsrecht an den Einrichtungen der Freien Universität Berlin nach den dafür geltenden Vorschriften.
- (7) Für andere modularisierte Studiengänge gelten die Regelungen der §§ 3 und 4.
- (8) Das Nähere regeln Richtlinien.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber und Studienbewerberinnen

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, werden gemäß § 3 und § 4 auf Antrag zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der einschlägigen Ordnung der Freien Universität Berlin bestanden haben oder das Bestehen einer gleichwertigen Prüfung nachweisen oder von dieser Nachweispflicht befreit sind. Studienbewerber und Studienbewerberinnen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Hochschulzugangsberechtigung nach deutschen staatlichen Vorschriften nachweisen (sogenannte Bildungsinländer /innen) sind im Verfahren der Zulassung deutschen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen gleichgestellt.
- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung gemäß Schulgesetz vorzubereiten. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester, insgesamt höchstens fünf Semester. Die Immatrikulation ist auf die Teilnahme am Studienkolleg beschränkt. Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem bestimmten Studiengang besteht nicht.
- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer im Land Berlin anerkannten Studienberechtigung können nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses gemäß Abs. 1 zum Vorstudien-

sprachkurs zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um sich erneut auf die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorzubereiten. Die Immatrikulation ist für die Teilnahme an dem Kurs auf ein Semester, höchstens zwei Semester beschränkt. Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem bestimmten Studiengang besteht nicht.

- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einer im Land Berlin anerkannten Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses gemäß Abs. 1 für einen Studiengang zugelassen und befristet immatrikuliert werden mit der Auflage, an bestimmten studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen. Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, höchstens vier Semester. Sie wird mit dem Bestehen der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse aufgehoben.
- (5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die an einem fremdsprachigen Studiengang, einem Aufbaustudium mit Abschlussziel Promotion oder an einem Zusatz- oder Ergänzungs- oder Weiterbildungsstudium teilnehmen wollen und die in den jeweiligen Ordnungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe dieser Ordnungen vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit werden. Die Immatrikulation kann befristet erfolgen, wenn eine Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen worden ist.
- (6) Studenten und Studentinnen ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer Hochschulvereinbarung an der Freien Universität Berlin zugelassen sind, werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung für bis zu vier Semester in einem Studiengang befristet immatrikuliert. Hochschulprüfungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Vereinbarung abgelegt werden. Nach Ablauf der befristeten Immatrikulation gelten für die weitere Immatrikulation die Voraussetzungen gemäß Abs. 1.
- (7) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die in einer Satzung der Freien Universität Berlin festgelegten Zugangsvoraussetzungen zu einem auslandsorientierten Studiengang erfüllen und für diesen zugelassen worden sind, können befristet für diesen Studiengang immatrikuliert werden. Die Immatrikulation erfolgt mit der Maßgabe, die erfolgreiche Teilnahme an den in diesem Studiengang vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zu einer Frist nachzuweisen. Die Befristung beträgt höchstens 6 Semester. Sie wird mit erfolgreichem Abschluss des ersten Studienabschnitts aufgehoben und wenn außerdem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

§ 6

Vorläufige Immatrikulation

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG werden gemäß der entsprechenden Ordnung des Akademischen

Senats zugelassen und vorläufig für einen Studiengang immatrikuliert.

- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund gerichtlicher Anordnung zu einem Studiengang vorläufig zuzulassen sind, werden bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

§ 7

Teilzeitstudium

- (1) Sofern in der Studienordnung für einen Studiengang, insbesondere für ein Weiterbildendes Studium ausschließlich die Form des Teilzeitstudiums neben einer beruflichen Tätigkeit oder neben einer gleichartigen zeitlichen Belastung vorgesehen ist, werden Studienbewerber und Studienbewerberinnen als Teilzeitstudenten und Teilzeitstudentinnen immatrikuliert.
- (2) Sofern in der Studienordnung für einen Studiengang die Form des Teilzeitstudiums wahlweise vorgesehen ist, werden Studienbewerber und Studienbewerberinnen auf Antrag als Teilzeitstudenten und Teilzeitstudentinnen immatrikuliert, wenn
 1. sie bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung erklärt haben, dass sie im folgenden Semester wegen einer gleichzeitig ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder einer gleichartigen zeitlichen Belastung nicht mehr als die Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs aufwenden können und das vorhandene Lehr- und Betreuungsangebot als Teilzeitstudenten oder Teilzeitstudentinnen in Anspruch nehmen wollen und
 2. für den gewählten Studiengang oder die gewählten Teilstudiengänge in den jeweiligen Fachsemestern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen oder die Zulassungsordnung ausdrücklich die Form des Teilzeitstudiums zulässt. Im letzteren Fall gilt die Erklärung unwiderruflich auch für die folgenden Fachsemester, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen und sofern andere Studienbewerber und Studienbewerberinnen dafür abgewiesen werden. Der Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots durch den jeweiligen Fachbereich oder das jeweilige Zentralinstitut ist auf das in der Studienordnung für das Teilzeitstudium beschriebene Maß beschränkt.
- (3) Sofern in Studienordnungen für Studiengänge oder Teilstudiengänge die Form des Teilzeitstudiums weder geregelt noch ausgeschlossen ist, können Studienbewerber und Studienbewerberinnen auf Antrag als Teilzeitstudenten und Teilzeitstudentinnen immatrikuliert werden, wenn

1. sie bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung die Erklärung gemäß Abs. 2 Nr. 1 abgegeben haben und
2. für den gewählten Studiengang oder die gewählten Teilstudiengänge in den jeweiligen Fachsemestern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Ein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots durch die zuständigen Fachbereiche oder Zentralinstitute besteht nicht.

- (4) Die Form des Teilzeitstudiums kann von einem Studenten und einer Studentin nur gleichzeitig für alle gewählten Teilstudiengänge gemäß Abs. 2 und Abs. 3 gewählt werden.
- (5) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als ganze Hochschulse semester gezählt.

§ 8

Aufbaustudium

Für ein Aufbaustudium mit Abschlussziel Promotion kann immatrikuliert werden, wer zusätzlich zu den Regelungen gemäß §§ 3 bis 5 den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nachweist und

1. zur Promotion gemäß der einschlägigen Promotionsordnung zugelassen ist oder
2. zu einem von der Freien Universität Berlin eingerichteten Aufbaustudium oder Graduiertenkolleg zugelassen ist.

Kann die Zulassung zur Promotion noch nicht nachgewiesen werden, ist eine befristete Immatrikulation für bis zu zwei Semester möglich. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Notwendigkeit der weiteren Immatrikulation offensichtlich nicht vorliegt.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung beim Wechsel an die Freie Universität Berlin angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, die den entsprechenden Studiengang oder Teilstudiengang nach derselben Rahmenordnung gestaltet hat wie die Freie Universität Berlin. Das gilt auch für Diplomvorprüfungen sowie für die Zwischenprüfungen in Studiengängen mit Abschluss Magisterprüfung oder Staatsprüfung.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der Freien Universität Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, zu beachten.
- (3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Teilstudiengang im Falle der Mehrfachimmatrikulation an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Berlin oder im Land Brandenburg erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf den Abschluss an der Freien Universität Berlin angerechnet. Die an der anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden im Abschlusszeugnis kenntlich gemacht.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen; dies geschieht grundsätzlich im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin. Zusätzlich sollen Fachbereiche und Zentralinstitute kommentierte Verzeichnisse zu ihrem Lehr- und Studienangebot herausgeben.

§ 11

Nachweise über Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie zu Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studenten und Studentinnen erhalten für jedes Semester eine Studienbuchseite von der Universität.
- (2) In die Studienbuchseite sind die im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen (Belegen).
- (3) Der oder die für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche bestätigt auf Wunsch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch ein Testat auf der Studienbuchseite oder durch eine Bescheinigung. Voraussetzungen für ein Testat oder eine Bescheinigung sind spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Ein Testatzwang besteht nicht. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie gemäß den Beschlüssen des Fachbereichs oder Zentralinstituts erteilt. Die Voraussetzungen dafür müssen zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben sein.
- (5) In modularisierten Studiengängen erhalten die Studierenden auf Wunsch Nachweise über die in einem Modul erbrachten Leistungen. Diese Nachweise enthalten die in § 13 Abs. 5 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vorgesehenen Angaben.

§ 12

Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

- (1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann durch Beschluss des Fachbereichsrates oder Zentralinstitutsrates beschränkt werden
 1. auf Studenten und Studentinnen, die die nach der Studienordnung oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung für diese Lehrveranstaltung geforderte Qualifikation nachweisen oder
 2. wenn die inhaltliche Eigenart der Lehrveranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. Die Verteilung der Plätze erfolgt durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung. Im Konfliktfall entscheidet der Fachbereichsrat oder der Institutsrat des Zentralinstituts.

- (2) Beim Zugang zu Lehrveranstaltungen mit nach Abs. 1 Nr. 2 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können,

Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenberücksichtigt:

1. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen im jeweiligen Fachsemester, für das die Lehrveranstaltung nach Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese noch nicht regelmäßig besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studenten und Studentinnen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Teilstudiengang nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen. Halbe Fachsemester gemäß § 7 Abs. 5 werden auf den nächsten ganzen Wert aufgerundet;
2. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um ein Semester abweichen oder wegen Krankheit - ohne beurlaubt zu sein - die Lehrveranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder nicht erfolgreich abschließen konnten;
3. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 1 um zwei oder mehr Semester abweichen;
4. Anmeldungen von Studenten oder Studentinnen im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das bzw. den die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 erfüllen;
5. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen gemäß Nr. 4 abweichen;
6. Anmeldungen von Studenten und Studentinnen, die die Lehrveranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studienganges besuchen wollen;
7. weitere Anmeldungen von Studenten und Studentinnen.

Sofern auf der Grundlage der Studienordnung keine Zuordnung der Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung zu bestimmten Fachsemestern besteht, kann der Fachbereich von Nr. 1 bis 5 abweichende Ranggruppen bilden. Dabei ist zu gewährleisten, dass auf Grund von entsprechenden Studienverlaufsplänen des Fachbereichs die Studierenden ihren Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreichen können. Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder das Los. Das Verfahren ist rechtzei-

tig vorher bekannt zu geben. Der Anspruch auf Teilnahme an Pflichtveranstaltungen kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zu der Pflichtlehrveranstaltung nach Ranggruppen 4 bis 7 steht solange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

- (3) Können nicht alle Studenten und Studentinnen der Ranggruppe 1 bis 3 in einem Semester für die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 berücksichtigt werden, hat der Fachbereichsrat oder das Zentralinstitut im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen 1 bis 3 erlaubt.
- (4) Der nochmalige Zugang zu einer Lehrveranstaltung ist durch den Leiter oder die Leiterin zu versagen, wenn der Erwerb des Leistungsnachweises auch ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich ist. Hierzu sind bis zu drei Wiederholungen der Leistungskontrollen zu ermöglichen. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen muss ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum bestehen. Ist der Leistungsnachweis auch dann noch nicht erbracht, ist eine einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung und zusätzlich eine einmalige Wiederholung der Leistungskontrollen zu gestatten. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs oder der oder die Vorsitzende des Zentralinstitutsrates.
- (5) Der Fachbereichsrat oder Zentralinstitutsrat kann ein zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen in seinem Bereich einrichten. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen und Zentralinstituten ein zentrales Verfahren zum Zugang für bestimmte Lehrveranstaltungen für mehrere Bereiche einrichten.
- (6) Die Regelungen in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 gelten für Lehrveranstaltungen in modularisierten Studiengängen entsprechend, soweit aufgrund des Gesamtangebots an Lehrveranstaltungen gewährleistet bleibt, dass das Modul innerhalb der dafür vorgesehenen Dauer (höchstens zwei Semester) erfolgreich abgeschlossen werden kann. Anmeldungen von Studierenden, welche die in den studiengangsspezifischen Ordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Modul erfüllen, und die an der Lehrveranstaltung noch nicht regelmäßig und aktiv gemäß § 13 Abs. 4 SfAP teilgenommen und sie noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden vorrangig berücksichtigt. Es entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder das Los.
- (7) Der Fachbereichsrat oder Zentralinstitutsrat kann für den Zugang zu einer Lehrveranstaltung Quoten für Studierende in modularisierten Studiengängen und für Studierende anderer Studiengänge beschließen. Der

Zugang für die Studierenden in modularisierten Studiengängen bestimmt sich nach Abs. 6, der Zugang für Studierende anderer Studiengänge nach Abs. 1 bis 5.

§ 13 Rückmeldung

- (1) Wer sein Studium in dem gewählten Studiengang fortsetzen und immatrikuliert bleiben will, muss dies der Freien Universität Berlin in der festgesetzten Form und Frist mitteilen (Rückmeldeantrag).
- (2) Die für die Rückmeldung zu verwendenden Formulare sowie dazugehörige Hinweise werden den Studenten und Studentinnen an ihre Semesteranschrift (Postanschrift) spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit zugesandt. Wer die Unterlagen nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Abs. 1 nicht entbunden. Der Rückmeldeantrag muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters formgerecht gestellt sein. Die Rückmeldefrist kann vom Präsidenten im Benehmen mit dem Akademischen Senat und dem Allgemeinen Studentenausschuss für ein bestimmtes Semester oder für bestimmte Studiengänge abweichend festgelegt werden. Mit der Rückmeldung kann die wahlrechtliche Zuordnung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 6 geändert werden.
- (3) Die Rückmeldung wird vollzogen und die weitere Immatrikulation für das folgende Semester wird bescheinigt, wenn
 1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachgewiesen wird;
 2. die nach Gesetz oder Satzung fälligen Beiträge und Gebühren bezahlt sind;
 3. der gemäß Abs. 4 erforderliche Nachweis vorliegt.
 Die Rückmeldung kann unter Vorbehalt vollzogen werden, wenn die Nachweise gem. Nr. 1 und Nr. 3 aus Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorliegen.
- (4) Nachweise des für einen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Fachbereichs oder Zentralinstituts sind in den folgenden Fällen erforderlich:
 1. Sofern die Zwischenprüfung nicht erfolgreich abgelegt ist, muss bei der Rückmeldung zum siebten und neunten Fachsemester die Teilnahme an der Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Sofern die für das Grundstudium festgesetzte Regelstudienzeit mehr oder weniger als vier Fachsemester beträgt, verändern sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.

2. Sofern die Meldung zur Abschlussprüfung nicht erfolgt ist, muss bei der Rückmeldung zu dem Fachsemester, das um drei Fachsemester über der für den Studiengang geltenden Regelstudienzeit liegt, die Teilnahme an einer Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte nachgewiesen werden. Soweit die Zwischenprüfung gemessen an dem Teil der Regelstudienzeit für das Grundstudium verspätet abgelegt worden ist, erhöhen sich die Fachsemesterzahlen entsprechend.
3. Nach einem ersten Hochschulabschluss muss bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester die Teilnahme an einer Prüfungsberatung durch Prüfungsberechtigte für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht, nachgewiesen werden. Bei der Prüfungsberatung sind die seit dem ersten Hochschulabschluss erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der weiteren Immatrikulation vorzulegen.
- (5) Weist eine Studentin oder ein Student in der Prüfungsberatung nach § 30 Abs. 2 BerlHG weder an der Universität erbrachte Studienleistungen noch Prüfungen aus den letzten beiden Semestern nach, werden ihr bzw. ihm im Rahmen der Prüfungsberatung schriftlich Auflagen erteilt.
- (6) Ist eine Studentin oder ein Student zwei Semester nach der Teilnahme an einer Prüfungsberatung gem. § 30 Abs. 4 BerlHG noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, erfolgt eine Abschlussberatung durch einen Prüfungsberechtigten. Die Beratung dient dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium schnellstmöglich abzuschließen. In der Beratung werden schriftliche Auflagen erteilt.
- (7) Die Auflagen gemäß Abs. 5 und Abs. 6 dienen dem Ziel, die Studentin oder den Studenten in den Stand zu versetzen, das Studium des entsprechenden Studienabschnitts schnellstmöglich abzuschließen. In den Auflagen ist festzulegen, innerhalb welcher Frist welche Studienleistungen und ggf. Prüfungen zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt die Überprüfung der Aufлагenerfüllung erfolgt. Dabei sind die persönlichen Umstände des Studenten bzw. der Studentin zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation gem. § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG. Für die Durchführung des Verfahrens einschließlich einer Einspruchsregelung sind Richtlinien zu erlassen.
- (8) Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 sowie Abs. 5 gelten nicht für Studiengänge, die keine Zwischenprüfung vorsehen. Abs. 4 Nr. 2 sowie Abs. 6 sind auf Studiengänge mit studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Meldung zur Abschlussprüfung die Meldung zur letzten zum Bestehen der Gesamprüfung erforderlichen Prüfungsleistung tritt.

§ 14

Beurlaubung

- (1) Wer das Studium im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester gestellt werden. Er soll spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe gestellt sein. Gründe für eine Beurlaubung sind im Besonderen:
1. Studienaufenthalt im Ausland,
 2. Absolvierung eines Praktikums,
 3. Krankheit,
 4. Mutterschutz,
 - 4 a. Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres,
 5. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
 6. Wehr- und Ersatzdienst,
 7. Vollzeitberufstätigkeit.

Zu diesen Gründen können Nachweise verlangt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinander folgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

- (2) Für das erste Fachsemester wird eine Beurlaubung in der Regel nicht gewährt. In zulassungsbeschränkten Studiengängen mit jährlicher Immatrikulation gilt Satz 1 für das erste und zweite Fachsemester.
- (3) Während der Beurlaubung besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch von Lehrveranstaltungen; Leistungsnachweise und Leistungspunkte können nicht erlangt werden. Die anderen Rechte bestehen fort. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

§ 15

Wechsel des Studiengangs oder Teilstudiengangs

- (1) Der Wechsel des Studiengangs oder eines Teilstudiengangs ist grundsätzlich für das jeweils folgende Semester zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang oder Teilstudiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Im Falle von Zulassungsbeschränkungen ist der entsprechende Zulassungsbescheid vorzulegen.
- (2) Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung des für den neuen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Prüfungs-

ausschusses über angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen. Auf eine solche Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn aus dem bisherigen Studium offensichtlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden können. § 4 Abs. 4 findet Anwendung.

- (3) Der Wechsel des Studiengangs oder Teilstudiengangs wird bescheinigt.

§ 16

Hochschulwechsel und Studienplatztausch

- (1) Für Studenten und Studentinnen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ihr bisheriges Studium an der Freien Universität Berlin fortsetzen wollen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4. Mit Ausnahme des Falles gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 ist zusätzlich eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.
- (2) Bestehen für einen Studiengang oder Teilstudiengang und für bestimmte Fachsemester Zulassungsbeschränkungen, kann ein Studienplatztausch mit einem Studenten oder einer Studentin in einem gleichfalls zulassungsbeschränkten Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes stattfinden, wenn Studiengang oder Teilstudiengang und Fachsemesterzahl bzw. Studienabschnitt und nachgewiesene Studienleistungen übereinstimmen und die beiden Tauschpartner oder Tauschpartnerinnen nicht unter einschränkenden Bestimmungen immatrikuliert sind. Die Tauschgenehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass sich Tauschpartner verpflichten, im Zusammenhang mit dem Tauschvorgang gewährte geldwerte Leistungen zu erstatten oder auf entsprechende Leistungen für die Zukunft zu verzichten. Nach der Tauschgenehmigung ersetzen die Verzichtserklärung auf den Studienplatz durch den zugelassenen Bewerber oder die zugelassene Bewerberin und der Antrag auf Exmatrikulation des Tauschpartners oder der Tauschpartnerin die Zulassungsentscheidung an der Freien Universität Berlin. Die übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bleiben unberührt. Der Präsident oder die Präsidentin der Freien Universität Berlin kann in Richtlinien Ausnahmen für Fälle außergewöhnlicher sozialer Härte zulassen.

§ 17

Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft eines Studenten oder einer Studentin an der Freien Universität Berlin endet mit der Exmatrikulation. Ausgestellte Ausweise und Bescheinigungen für dieses Semester sind zurückzugeben. Die Exmatrikulation wird bescheinigt.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studenten oder der Studentin in der Regel zum Abschluss

des laufenden Semesters. Soll die beantragte Exmatrikulation sofort wirksam werden, ist dies zu begründen. Eine rückwirkende Exmatrikulation kann auf Antrag zum Abschluss des Semesters erfolgen, zu dem die letzte Rückmeldung vollzogen worden ist.

- (3) Die Exmatrikulation erfolgt ohne das Vorliegen eines Antrags
1. mit Ablauf der Frist, wenn die Immatrikulation befristet oder vorläufig war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind;
 2. wenn Studenten und Studentinnen ihr Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder Teilstudiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben;
 3. wenn Studenten und Studentinnen zu Beginn des Semesters trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation für den Fall der Nichteinhaltung der Rückmeldevoraussetzungen nicht gemäß § 13 zurückgemeldet sind;
 4. wenn Studenten und Studentinnen die Abschlussprüfung bestanden haben oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben. Die Exmatrikulation wird zwei Monate nach Abschluss der Prüfung wirksam. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist das in der Prüfungsurkunde genannte Datum. Wenn Studenten und Studentinnen innerhalb dieser Frist die weitere Immatrikulation mit Wechsel des Studienganges oder Teilstudienganges gemäß § 15 mit Begründung oder für ein Aufbaustudium gemäß § 8 beantragen, wird eine Exmatrikulation erst im Fall der Ablehnung dieses Antrages wirksam.

§ 18

Nebenhörer und Nebenhörerinnen

- (1) Studenten und Studentinnen anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung als Nebenhörer oder Nebenhörerin an der Freien Universität Berlin registriert werden. Sie sind nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin.
- (2) Der Antrag ist schriftlich in der dafür festgelegten Form bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bei der Studierendenverwaltung zu stellen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen.
- (3) Nebenhörer und Nebenhörerinnen können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl gemäß § 12 nur teil-

nehmen, soweit dadurch nicht Studierende der Freien Universität Berlin ausgeschlossen werden.

- (4) Nebenhörer und Nebenhörerinnen können Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gem. Abs. 1 erwerben. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.
- (5) In Vereinbarungen mit den Herkunftshochschulen von Nebenhörern und Nebenhörerinnen können von Abs.2 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19

Gasthörer und Gasthörerinnen

- (1) Personen, die, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, an einzelnen Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung der für die gewünschten Lehrveranstaltungen Verantwortlichen als Gasthörer und Gasthörerinnen an der Freien Universität Berlin registriert werden. Sie sind nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin.
- (2) Der Antrag ist schriftlich in der dafür festgelegten Form mit der Zustimmung gemäß Abs. 1 bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bei der Studierendenverwaltung zu stellen. Dabei ist die Zahlung der nach Satzung festgelegten Gebühr nachzuweisen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen. Die Registrierung als Gasthörer und Gasthörerin gilt für das jeweilige Semester und wird bescheinigt.
- (3) Gasthörer und Gasthörerinnen können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur teilnehmen, wenn dadurch Studenten und Studentinnen der Freien Universität Berlin sowie Nebenhörer und Nebenhörerinnen der Freien Universität Berlin nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird Gasthörern und Gasthörerinnen mit einem Hinweis auf deren Status bescheinigt. Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen und an Zwischen- und Abschlussprüfungen ist nicht zulässig.
- (5) Für bestimmte Gasthörerstudienprogramme können von Abs. 1 Satz 1 sowie von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 20

Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer Anträge auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangwechsel und Exmatrikulation zu stellen sind, sowie Vorlesungs- und Semesterzeiten werden durch Anschlag, im entsprechenden Merkblatt und im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin bekannt gemacht.

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 oder im Sommersemester 2004 ein Magisterstudium begonnen haben, findet § 3 Abs. 4 Satz 4 in der bislang geltenden Fassung Anwendung.